

zweitens Ausschaltung der Gerichte bei Erlaß des Haftbefehls,
drittens demgemäß keine Haftbeschwerde,
viertens Fertigung der Anklageschrift durch die Polizei,
fünftens Verstärkung der Positionen der Staatsanwaltschaft“.

So schlugen mit Befehl 201 sowjetische Rechtspraktiken durch. Bereits im Juni 1947 hatte Ernst Melzheimer in einer Beratung beim Zentralsekretariat der SED einem Diskussionspartner erwidert: „Ich bedauere nur, daß Du nicht nach Karlshorst zu gehen brauchst, um den Russen klarzumachen, was der Unterschied zwischen ihrer und unserer Justiz ist. Sie wissen es genau so wie Du!“

War einerseits der Befehl 201 mit seinen Vorgaben oberstes Gesetz, das Handlungsspielräume einengte, so verstanden es andererseits Mielke und andere, mögliche Spielräume für die Festigung bestimmter Positionen auszureizen. In Ausführung des Befehls entwickelten sich die K 5 zu selbständigen Abteilungen; die Ausbildung von Volksrichtern nahm einen wichtigeren Platz ein; ein Rundschreiben vom September 1947 bekräftigte gegenüber den Justizorganen die politische Dominanz des Innenministeriums (Vorbereitung der Verfahren, Ermittlungen, Anklageschrift, Anordnung der U-Haft, Vorschrift für Hauptverbrecher); die Zentralverwaltung für Justiz wurde Mitte 1948 umstrukturiert und 30 Personen wurden entlassen; die Haftanstalten gingen 1950 nach sowjetischem Vorbild aus der Verantwortung der Justiz in die Verantwortung des Ministeriums des Innern über; der Platz der Justiz wurde vom Standpunkt der Machtfestigung bestimmt; das Zentralsekretariat der SED stärkte seine Rolle als politisches Koordinierungszentrum.

Diese Vorgänge standen im Konnex mit der Ausweitung der Sequesterverfahren in Richtung Sozialisierung.²²⁾; der Entwicklung der SED zur Partei neuen Typs; der Diskussion um die Machtfrage (Otto Grotewohl: „30 Jahre später“); der Absage an einen besonderen deutschen Weg. Radikalisierung der Entwicklung durch Revolution von oben bestimmte mehr und mehr den Geschichtsprozeß.

Wichtige Ergebnisse der Entnazifizierung in der SBZ/DDR gingen eben auch mit Problemen einher, die heute kritisch zu sehen sind. In der Erneuerung des Bestandes der Richter und Staatsanwälte hatten sich echte Veränderungen vollzogen. Im April 1950 hatten von 1037 Richtern 549 einen Richterlehrgang und 488 einen akademischen Weg hinter sich. 556 davon gehörten der SED an. Von 272 Staatsanwälten waren 186 auf einem Richterlehrgang und 91 akademisch ausgebildet worden. Der SED gehörten 234 Staatsanwälte an. 31 Richter und 5 Staatsanwälte hatten ehemals der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen bzw. der HJ oder dem BDM angehört.²³⁾ Andere Ergebnisse wären hinzuzufügen. ²⁴⁾ Doch es gab auch Ungereimtheiten: Ehemalige

Offiziere und Feldwebel der Naziwehrmacht fanden sich an fast allen Gerichten der DDR wieder (etwa mit einem Anteil von 10 %). Saß eine Sekretärin aus dem faschistischen Justizministerium als SED-Mitglied beim Obersten Gericht, so war eine andere in Waldheim für ihre Vergangenheit hart verurteilt worden. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Frau Dr. Otto. Ich begrüße jetzt Frau Julia Pfannkuch und bitte Sie, nach vorne zu kommen. Frau Pfannkuch ist Rechtsreferendarin in Kiel und das Thema, dem sie sich heute stellt und worum wir sie gebeten haben, lautet: „Die Volksrichterlehrgänge in der SBZ am Beispiel Sachsens“. Dies ist das Thema, zu dem Sie gegenwärtig promoviert. Bitteschön.

Julia Pfannkuch: In den Nachkriegsjahren wurde in der Sowjetischen Besatzungszone eine Juristenausbildung ins Leben gerufen, die mit dem traditionellen akademischen Studium der Rechtswissenschaften brach und neue Maßstäbe setzte. Innerhalb weniger Monate wurden juristische Laien zu sog. Volksrichtern ausgebildet und in der Praxis als Richter und Staatsanwälte eingesetzt. Im Jahre 1950 betrug ihr Anteil in der sächsischen Richterschaft bereits über 50 %.

Als ich mich im Rahmen meiner Dissertation mit diesem Thema beschäftigte, galt die erste Frage, wo Materialien über die sächsische Volksrichterausbildung zu finden sein könnten. Das Staatsarchiv in Dresden konnte zwar mit Unterlagen allgemeiner Art aufwarten. Aber erst das Archiv des Landesvorstandes der sächsischen PDS brachte die ersten genauen Statistiken und detailliertere Informationen. Dem Leiter dieses Archivs, das mittlerweile dem Staatsarchiv Dresden zugeordnet worden ist, habe ich es zu verdanken, mit Teilnehmern einiger Volksrichterlehrgänge ein persönliches Gespräch führen zu können. Die Offenheit, mit der mir diese Menschen gegenübertraten, verblüffte mich ungemein und verleihen meinen Forschungen besondere Lebendigkeit. Ergänzendes Material stand mir auch im Archiv für die Geschichte der Arbeiterbewegung in Berlin zur Verfügung sowie im Bundesarchiv in Potsdam. Eine umfassende Sammlung an Unterlagen vermute ich darüber hinaus im Archiv der Universität in Potsdam-Babelsberg, das die Materialien des ehemaligen Lehrstuhls der Geschichte der Rechtspflege beherbergt, welches unter der Leitung von Hilde Benjamin gestanden hat. Der Zugang zu diesem Archiv wurde mir allerdings verwehrt.

Nun zur Sache:

Ein Grund für die Einrichtung der Volksrichterlehrgänge war der extreme Personalnotstand in der Justiz in der Sowjetischen Besatzungszone. Direkt nach Kriegsende waren in Sachsen knapp 1000 Richter und Staatsanwälte tätig, von denen immerhin 80 % Mitglied der NSDAP gewesen waren. Im Juli 1945 erließ die sächsische Landesverwaltung eine Verordnung, in der sie zunächst jede Beschäftigung im öffentlichen Dienst für vorläufig anordnete.